

Satzung über die Ehrengabe der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3.1955 (Nds. GVBl. Sb I S. 126) i. d. F. vom 29. 9.1967 (Nds. GVBl. Sb I S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. 4.1968 (Nds. GVBl. S. 69), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 11. Dezember 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur 700jährigen Wiederkehr des Tages der Stadtrechtsverleihung stiftet die Stadt Uelzen eine Ehrengabe. Die von dem Bildhauer Georg Münch entworfene Ehrengabe ist eine Bronzemedaille mit einem Durchmesser von 11 cm, die auf der Vorderseite das Goldene Schiff mit der Umschrift:

"Hansetag 1470 in Uelzen"
zeigt, auf der Rückseite eine stilisierte Eule mit der Umschrift:
"700 Jahre Stadt Uelzen 1270 - 1970"

§ 2

Die Ehrengabe kann Persönlichkeiten überreicht werden, die sich um die Stadt Uelzen verdient gemacht haben und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt Uelzen zu mehren. Es ist nicht erforderlich, dass die zu ehrenden Personen Uelzener Bürger sind.

§ 3

Vorschläge auf Ehrungen sind schriftlich bei der Stadt Uelzen einzureichen.

Sie müssen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für die Stadt Uelzen bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.

Alle Vorschläge auf Ehrungen sind vertraulich zu behandeln.

§ 4

Die Auszeichnung wird durch den Rat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen. Sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.

Von der Ehrung ist in sparsamer Weise Gebrauch zu machen.

§ 5

Die Ehrengabe wird zusammen mit einer Urkunde in öffentlicher Ratssitzung oder in einer Feierstunde durch den Ratsvorsitzenden überreicht. In der Urkunde sind die Verdienste kurz zu würdigen.

Uelzen, den 16. Januar 1970

Krüger
Bürgermeister

(L.S.)

Goldmann
Stadtdirektor

Veröffentlicht

Uelzen, den 23. Januar 1970
Stadt U e l z e n
Der Stadtdirektor
Goldmann